



Erläuterungen zum Gesuch Entschädigung / Genugtuung bei Schäden aus Impffolgen

Diese Erläuterungen dienen dem korrekten und vollständigen Ausfüllen des Gesuchsformulars „Entschädigung / Genugtuung bei Schäden aus Impffolgen“. Sie folgen dem Aufbau des Formulars.

01. Personalien Gesuchsteller/in (geschädigte Person)

Die Angaben beziehen sich auf die Person, die den Schaden erlitten hat. Sollte diese Person den Antrag nicht selber stellen können, sollte zusätzlich Punkt 02. ausgefüllt werden.

02. Vertretung im Verfahren (gesetzliche Vertretung)

Bei urteilsunfähigen Kindern oder bei verbeiständeten Personen ist die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter anzugeben. Bei einer verbeiständeten Person ist zusätzlich die Urkunde der Errichtung der Beistandschaft einzureichen. Urteilsfähige Kinder können auch ohne gesetzliche Vertretung ein Gesuch einreichen.

Folgen einer Vertretung

Bei einer Vertretung im Verfahren liegt die Verantwortung für die Gesuchstellung bei der Vertreterin bzw. beim Vertreter. Ansprechperson für die Behörde ist allein die Vertreterin bzw. der Vertreter. Sämtliche Zustellungen (Korrespondenz, Verfügungen) erfolgen deshalb allein an die Vertreterin bzw. den Vertreter. Allfällige Fristen beginnen mit der Zustellung an die Vertreterin bzw. den Vertreter zu laufen, unabhängig davon, wann die Information an die gesuchstellende Person weitergeleitet wird.

03. Informationen über die Impfung

In diesem Abschnitt geht es um die Impfung(en) bzw. Impfstoff(e), welche von der Person, die den Antrag stellt, für möglicherweise verantwortlich für den Schaden gehalten werden.

Name der Impfung oder des Impfstoffes: es spielt hier keine Rolle, ob der Name der Impfung oder des Impfstoffs angegeben wird, z.B. Masernimpfung oder MMR-Impfung oder Priorix.

Auch Ort der Durchführung (Name der Gemeinde oder Stadt, Kanton) und Datum der Impfung sowie die Kontaktdaten der impfenden Person oder der Institution müssen angegeben werden.

Eine Beschreibung der Beschwerden wird erbeten. Diese kann, falls nötig, auf einem separaten Blatt fortgeführt werden (bitte verweisen Sie hierunter auf eine eventuelle Fortführung). Es ist wichtig zu wissen, wann und in welcher Form die Beschwerden begannen, und wann und wo für diese das erste Mal eine ärztliche Meinung eingeholt wurde.

04. Anträge im Verfahren

Entschädigung (Schaden/Kosten)

In dieser Rubrik ist anzugeben, wofür eine Kostenübernahme bzw. Schadenersatz beansprucht wird. Die Behörde kommt nur für Schäden bzw. Kosten auf, die im Zusammenhang mit der durch die Impfung bewirkten Beeinträchtigung der körperlichen oder



psychischen Gesundheit der geschädigten Person stehen. In Frage kommen im Wesentlichen folgende Schadenspositionen: Arztkosten, Therapiekosten, Kosten für Haushaltshilfe, Bestattungskosten, Erwerbsausfallschaden, Versorgungsschaden. Der Haushalt- sowie Betreuungs- und Pflegeschaden kann ebenfalls angegeben werden. Angesprochen sind hauswirtschaftliche, betruerische oder pflegerische Verrichtungen, die als Folge der gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Drittpersonen, insbesondere Angehörige, erbracht wurden.

Für die Schadenspositionen sind so weit als möglich Belege einzureichen. Zum Beispiel: Therapierechnungen bei bereits in Anspruch genommener Hilfe; Lohnabrechnungen und allfällige Leistungsentscheide der Versicherungen bei einem Erwerbsausfallschaden usw..

Die Behörde erbringt nur dann finanzielle Leistungen, wenn und soweit der infolge der Impfung erlittene Schaden nicht durch Dritte gedeckt wird. Die gesuchstellende Person muss deshalb glaubhaft machen, dass sie keine oder nur ungenügende Leistungen von Dritten, namentlich Versicherungen, erhalten hat (zur sog. Subsidiarität der Entschädigung von Schäden aus Impffolgen vgl. Erläuterungen Ziff. 5).

Die genannte Schadensposition ist so weit als möglich zu beziffern. Zum Beispiel: xx (Anzahl) Therapiestunden zu einem Stundenansatz von Fr. xx.xx ; Erwerbsausfallschaden für die Zeit vom DD.MM.YYYY bis DD.MM.YYYY im Betrag von Fr. xx.xx ; Erwerbsausfallschaden im Umfang der Differenz von Lohn und Krankentaggeldern usw.

Genugtuung (immaterieller Schaden)

Bei der Genugtuung handelt es sich um eine Art Schmerzensgeld für die durch den Impfschaden erlittene Beeinträchtigung (immaterieller Schaden). Die Genugtuung ist auf schwere Beeinträchtigungen beschränkt, z.B. dauernde oder zumindest sehr lang andauernde Beeinträchtigung oder bei Vorliegen besonderer Umstände wie komplikationsreicher und lang andauernder Heilungsverlauf, grosses Leiden (vgl. Art. 65 Epidemienengesetz vom 28. September 2012, EpG; SR 818.101). Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip werden auch Genugtuungsleistungen nur gewährt, wenn Dritte keine oder ungenügende Leistungen erbringen (zur sog. Subsidiarität der Genugtuung bei Schäden aus Impffolgen vgl. Erläuterungen Ziff. 5). Der Höchstbetrag für eine Genugtuung beträgt 70'000 Franken (vgl. Art. 65 Abs. 3 EpG).

Anzugeben ist, ob die gesundheitlichen Beeinträchtigungen Schmerzen oder andere Lebensqualitätseinbussen zur Folge haben.

05. Leistungen Dritter (Subsidiarität)

Die Behörde erbringt nur dann finanzielle Leistungen, wenn und soweit der erlittene Schaden nicht durch Dritte gedeckt wird (vgl. Art. 64 EpG). Die gesuchstellende Person muss deshalb glaubhaft machen, dass sie keine oder nur ungenügende Leistungen von Dritten, namentlich Versicherungen, erhalten hat.

Sollten rechtliche Auseinandersetzungen bestehen, welche über einen längeren Zeitraum andauern, so ist es möglich, ein Gesuch zur Fristwahrung (innerhalb von 5 Jahren nach der Impfung) zu stellen und diese Angaben nachzureichen.

Krankenversicherung

Alle in der Schweiz wohnhaften Personen sind obligatorisch krankenversichert. Die Krankenkasse übernimmt in der Regel anfallende Heilungskosten. Gewisse Kosten werden jedoch nicht oder nur anteilig übernommen (z.B. Transportkosten, Selbstbehalt, Franchise).



Andere Versicherungen

Sollten Leistungen im Zusammenhang mit einem möglichen Schaden nach einer Impfung von anderen Versicherungen erbracht worden sein, so müssen diese angegeben werden.

Lebensversicherung

Es ist möglich, dass aufgrund einer Lebensversicherung an den Geschädigten Leistungen ausgerichtet wurden. Anzugeben ist die Höhe der erbrachten Leistungen.

Invalidenversicherung (IV)

Alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen sind obligatorisch IV-versichert. Die IV finanziert im Wesentlichen Eingliederungsmassnahmen und erbringt Taggelderleistungen während der Dauer der Eingliederungsmassnahmen. Bei dauernder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit werden Invalidenrenten, bei Tod der versicherten Person Hinterlassenenrenten ausgerichtet.

Unfallversicherung (UVG)

Obligatorisch versichert sind alle in der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die obligatorische Unfallversicherung ist eine Personenversicherung, welche sich mit den wirtschaftlichen Folgen von Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten befasst. Mit ihren Leistungen hilft sie, den Schaden wiedergutzumachen, der bezüglich Gesundheit und Erwerbstätigkeit entsteht, wenn die Versicherten verunfallen oder beruflich erkranken.

Rechtsschutzversicherung

Es kann sich um eine separate Privatrechtsschutzversicherung oder eine zusammen mit einer Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenversicherung abgeschlossene Gesundheitsrechtsschutzversicherung handeln.

Ergänzungsleistungen

Personen, die eine IV-Rente (oder während mindestens 6 Monaten IV-Taggelder) oder eine AHV-Rente beziehen und Wohnsitz in der Schweiz haben, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Die Leistungen umfassen Beiträge an den Lebensunterhalt und die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Andere Leistungspflichtige

Es ist möglich, dass ein Schaden nach einer Impfung durch einen Fehler entstanden ist. Möglich sind in diesem Zusammenhang ein Fehler der Ärztin oder des Arztes oder ein Produktfehler (Arzthaftung oder Produkthaftung). Bei der Arzthaftung geht es um die Verantwortung der Ärztin oder des Arztes gegenüber seinem Patienten bei sorgfaltspflichtwidrigem Handeln infolge Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit. Auch erfasst werden sollen allfällige Leistungen aus der Haftpflichtversicherung der Ärztin oder des Arztes. Produkthaftung bedeutet die Haftung des Herstellers für Folgeschäden an Personen, welche durch sein fehlerhaftes Produkt verursacht wurden. Sollte dies der Fall sein, und sollte dieser Schaden gegenüber der für den Fehler verantwortlichen Instanz geltend gemacht worden sein, so füllen Sie bitte diese Rubrik aus.

Es wird nicht vorausgesetzt, dass ein Arzthaftungsprozess oder Produkthaftungsprozess angestrengt wird, sollte es keinerlei Anhaltspunkte für einen Arzt- oder Produktfehler geben.



06. Verschiedenes

Strafverfahren

Angaben über ein allfälliges Strafverfahren können für die Koordination der verschiedenen Verfahren von Bedeutung sein.

Unentgeltliche Rechtspflege

Sofern ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung besteht, ist dies im Gesuch entsprechend anzugeben. Es ist auch anzugeben, um welches Verfahren es sich konkret handelt.

07. Entbindung von der Schweigepflicht

Es sind diejenigen Ärztinnen oder Ärzte von der gesuchstellenden Person zu bezeichnen, die am ehesten in der Lage sind, über die Beeinträchtigung, die Behandlung und den Heilungsverlauf Auskunft zu geben. Es können auch mehrere Personen aufgeführt werden. Nach einem Spitalaufenthalt sind es in der Regel die nachbehandelnden Ärzte, die sowohl über die medizinische Vorgeschichte als auch über den weiteren Heilungsverlauf Auskunft geben können. Wurde nach einem Spitalaufenthalt keine Nachkontrolle durchgeführt, sind die behandelnden Ärzte des Spitals anzugeben.

Ist die gesuchstellende Person urteilsunfähig, d.h. versteht sie aufgrund ihres Kindesalters oder einer Krankheit nicht, worum es bei einer Entbindung von der Schweigepflicht geht, muss die Erklärung von der gesetzlichen Vertreterin oder vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

08. Ermächtigung Auskünfte/Akteneinsicht

Ist die gesuchstellende Person urteilsunfähig, d.h., versteht sie aufgrund ihres Kindesalters oder einer Krankheit nicht, wozu sie die Behörde ermächtigt, muss die Erklärung von der gesetzlichen Vertreterin oder vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

10. Beilagen

Das Zusatzblatt Ärztliche Bescheinigung muss von der gesuchstellenden Person an die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt zum Ausfüllen gegeben werden. Die ausfüllende Ärztin/Arzt sollte die relevante Krankengeschichte kennen.